

## KrAC B XVI- 50 Nr. 14

Im Anschluss an das Gesetz über das Feuerlöschwesen im Großherzogtum Sachsen-Weimar vom 23. November 1881 und die Ausführungsverordnung dazu vom 24. November 1881 ist folgender Entwurf eines

### Ortsstatuts

errichtet worden:

#### § 1

Jeder hiesige männliche Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre hat die Verpflichtung, bei der hiesigen Feuerwehr zugewiesene Dienste zu leisten, soweit er davon nicht durch das Gesetz befreit oder ausgeschlossen ist.

Jeder Pflichtige, welcher noch nicht in die Feuerwehr eingereiht ist, hat sich dazu bei dem Gemeindevorstand anzumelden und zwar derjenige, welcher bereits am hiesigen Ort wohnt, bis zum 15. Januar des Jahres, in welchem er bis dahin das 18. Lebensjahr erreicht hat, die zuziehenden über 18 Jahre vor dem Ablauf von 3 Monaten nach dem erfolgten Zuzug.

**Anmerkung:** Von den bereits vorgelegten Statut-Entwürfen ist in einigen die Feuerwehrpflicht in Übereinstimmung mit der Gemeindeordnung Art. 132 auf die selbstständigen Ortseinwohner beschränkt und namentlich nicht auf diejenigen ausgedehnt worden, welche nicht ortsangehörig sind, sondern sich nur vorübergehend in abhängigen Verhältnissen als Dienstboten oder Geschäfts-Gehilfen im Orte aufhalten. Einer solchen ortsstatuarischen Beschränkung würde nichts entgegenstehen, sondern als eine zulässige Erweiterung der Befreiungs-Gründe in § 5 des Gesetzes zu betrachten sein.

#### § 2

Die Feuerwehr besteht unter einem Ortsbrandmeister (Oberfeuermann) bezüglich dessen Stellvertreter aus folgenden Abteilungen:

- a. aus Feuerwehrmännern mit Einschluss des Oberfeuerwehrmannes und dessen Stellvertreter
- b. aus Spritzenmännern mit Einschluss eines Führers und dessen Stellvertreter
- c. aus Personen Hilfsmannschaft unter den erforderlichen Führern zur Bedienung der Gerätschaften, zur Absperrung der Brandstätte, zur Rettung, Wegschaffung und Bewahrung der Mobilien, sowie aus Feuerboten.

**Anmerkung:** In Orten, welche nur im Besitz einer Spritze sind, ist anstatt des Ortsbrandmeisters einem Oberfeuermann das Kommando für die ganze Feuerwehr übertragen, ein Fall, welcher in den meisten Gemeinden des Bezirks eintreten wird. Der Ortsbrandmeister ist auf Vorschlag des Gemeindevorstandes vom Bezirksdirektor, die übrigen Führer von dem Gemeindevorstand widerruflich zu bestellen. Nur in Ansehung des kommandierenden Oberfeuermannes ist diese Bestellung des Gemeindevorstandes an das vorausgegangene Gehör des Bezirksbrandmeisters gebunden. Die weiteren Bestimmungen über Ausführung des Gesetzes nebst höchster Verordnung dazu ist Sache besonderer Instruktionen.

#### § 3

Soweit und solange die feuerwehrpflichtigen Personen die Anzahl der zur tatsächlichen Verwendung erforderlichen Feuerwehrmannschaft überschreitet, können die überschüssigen Feuerwehr-Pflichtigen sich von Jahr zu Jahr von ihrer gesetzlichen Pflicht durch Einzahlung von .... Mark loskaufen. Sie haben sich dazu bis zum 15. Januar des betreffenden Jahres bei dem Gemeindevorstand anzumelden und den jährlichen Loskaufbetrag im Voraus an die Gemeindekasse einzuzahlen. Über die Fortdauer des Loskaufs und über den Vorzug bei unzureichender Mannschaft entscheidet § 14 der Ausführungs-Verordnung zum Gesetz.

**Anmerkung:**

Die Höhe der Loskaufsumme hängt von der Bestimmung der Gemeindebehörden, diese von der dabei infrage kommenden Konkurrenz ab. Bis jetzt sind jährlich 3 bzw. 5 bzw. 10 Mark und mehr in einzelnen Gemeinden angenommen worden.

#### § 4

Die in § 5 des Gesetzes vom 23. November 1881 ausgesprochene Befreiung vom Feuerwehrdienst ohne den Nachweis der Unabkömmlichkeit wird ausgedehnt auf:

**Anmerkung:**

Eine ortsstatuarische Beschränkung der gesetzlichen Befreiungen ist nicht gestattet, wohl aber eine Erweiterung derselben. Von einer solchen Erweiterung haben manche Gemeinden in Ansehung der Schullehrer entweder überhaupt oder nur für den Feuerwehrdienst bei auswärtigen Bränden, desgleichen in Ansehung des Bürgermeisters Gebrauch gemacht. Das letztere ist nicht nötig, weil diesem seine Funktionen bei der Leitung der Feuerwehr bereits durch die Ausführungs-Verordnung § 47 zugewiesen sind, eine Befreiung des Lehrers dürfte sich vermutlich in den Fällen empfehlen, wenn dieser zur Unterstützung des

Gemeindevorstandes bei Ausstellung der bei Ortsbränden vorkommenden Bescheinigungen und anderen Schreibereien Verwendung findet.

Im Falle eine Erweiterung der Befreiungen über das Gesetz überhaupt nicht eintreten soll, fällt selbstverständlich § 4 aus.

## § 5

- a) Jeder Besitzer von zugfähigen Pferden ist verpflichtet, dieselben in getrennter Reihenfolge sowohl zur Bespannung der Spritze bezüglich des Wasserbringens bis zu einer Entfernung des Brandortes von 10 km, als auch zur Bespannung des Feuerlösch-Mannschaftswagens, wenn die Entfernung des Brandortes mehr als 2 km beträgt, zu stellen.
- b) Über die spannpflichtigen Pferde ist von dem Gemeindevorstand unter Zuziehung zweier durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung erwählten Gehilfen ein Verzeichnis aufzustellen und öffentlich auszulegen, über dagegen binnen 10-tägiger ausschließender Frist einzulegende schriftliche Beschwerden hat der Gemeinderat bezüglich die Gemeindeversammlung endgültig zu entscheiden.
- c) Jedes Jahr im Monat ..... ist dieses Verzeichnis zu revidieren, eventuell zu berichtigen und das Auflegungs-Verfahren zu wiederholen.
- d) Die Namen derjenigen Pferdehalter, welche für die Bespannung der Spritze und für die Bespannung des Mannschaftswagens an der Reihe sind, sind am Gemeindebrette öffentlich anzuschlagen.
- e) Jeder Anspanner, welcher an der Reihe ist, hat sein Spannvieh für die Spritzen- oder Mannschaftsführer bereit zu halten; im Falle einer Abhaltung hat derselbe an seiner Statt für anderes Spannvieh Sorge zu tragen. Geschieht dies nicht, verfällt derselbe der gesetzlich Strafe und ist der Gemeindevorstand ermächtigt, einen anderen Anspanner gegen Entschädigung auf Kosten des Pflichtigen zu requirieren. (§ 6 des Gesetzes vom 23.11.1881).
- f) Solange die Gemeinde einen Mannschaftswagen nicht auf Gemeindegeldern anschafft, hat jeder Pferdehalter, welcher bei dessen Bespannung an der Reihe ist (Einspanner wahlweise), für einen solchen Wagen zu sorgen.
- g) Wird der Spritzen- oder Mannschaftswagen nicht über die hiesige Flur hinaus gefahren, so erhalten die Anspanner zwar die in § geordnete Entschädigung nicht, sind aber erst bei der nächsten Reihenfolge wieder spannpflichtig.  
oder:
- g) Wird der Spritzen- oder Mannschaftswagen nicht über die hiesige Flur hinaus gefahren, so erhalten die Anspanner zwar die nach § geordnete Entschädigung, bleiben aber für die nächste Fuhre in derselben Reihenfolge noch verpflichtet.  
Kommen die Geschirre zwar über die Flurgrenze hinaus, erreichen aber den Brandort nicht, so erhalten dieselben keine Geldentschädigung, sind aber erst in der nächsten Reihenfolge wieder spannpflichtig.

### Anmerkung:

Nach § 6 des Gesetzes und § 43 der Ausführungsverordnung dazu haben die Gemeinden wegen Bespannung der Spritze und des Mannschaftswagens durch Ortsstatut oder Vertrag im voraus geeignete Einrichtungen zu treffen. Diese Einrichtungen können in den verschiedenen Orten sehr verschieden sein. Während es vielleicht in Städten angezeigt ist, wegen Stellung der Bespannung mit einem Geschirrhalter im Wege freier Vereinigung bzw. der Submission einen Vertrag zu schließen, gebietet der Mangel der Konkurrenz unter solchen Pferdehaltern, welche geneigt sind, die Spritzenfuhren usw. im Akkord zu übernehmen, auf dem Lande eine geordnete Reihenfolge für die Bespannung der Spritze und des Mannschaftswagens eintreten zu lassen; ja es gebietet die Vorsicht ortsstatuarisch auch für den Fall zu einer solchen Reihenfolge zurückzugreifen, wenn Accordanten entweder gar nicht mehr oder nur zu unverhältnismäßig hohen Preisen zu haben sind, dafür die maßgebenden Bestimmungen zu treffen, wofür der obige § 5 nur Vorschläge enthält, welche die Gemeindevertretung auf eine ihr zweckdienlich erscheinende Weise abändern kann.

Dasselbe gilt auch für die den Reihenspannern zu gewährende Entschädigung, wenn eine solche überhaupt ortsstatuarisch eingeführt werden soll.

## § 6

- a) Für die Dienste, welche die Feuerwehr im Orte leistet, oder für die Bespannung, welche Geschirrhalter dabei, oder für die Hilfsfuhren, welche dieselben nach einem hiesigen Brande bei Entfernung des Brandschuttes usw. leisten, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

b)  
Für Spritzen- oder Mannschaftsfuhren bei auswärtigen Bränden, welche zwar über die hiesige Flur hinaus kommen, aber den Brandort aus irgend einem Grunde nicht erreichen, und deshalb wieder umkehren, wird eine Vergütung von      Mark, für dergleichen Fuhren, welche bis zum Brandorte kommen, wird für die ersten 3 Stunden Abwesenheit eine Vergütung von      Mark, für jede weitere volle Stunde noch      M für jedes Pferd Vergütung aus der Gemeindekasse gewährt.

c)  
Bei auswärtigen Bränden erhalten die Feuer- und Spritzenmänner für jede Stunde Abwesenheit und zwar die Führer      Mark, die Mannschaften      M, wenn dieselben bei dem Brande in Tätigkeit treten, dagegen nur die Hälfte (oder 2/3. ?), wenn dieselben den Brandort nicht erreichen oder gar nicht in Tätigkeit treten.

Anmerkungen:

§ 19 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über das Feuerlöschwesen bestimmt: durch Ortsstatut ist fest zu setzen, ob und in welchem Betrage die Feuerwehr für ihre Dienstleistung Vergütung erhalten soll. Das Ob und Wie ist dabei ganz in die Hände der Gemeindevertretung gelegt. Soll überhaupt eine Vergütung nicht erfolgen, sondern der Feuerlöschdienst wie jeder andere Gemeindedienst der Gemeindeordnung Art. 132 unentgeltlich geleistet werden, so ist dieser §, soweit das letztere geschehen soll, zu streichen.

§ 7  
Ungehorsam, Vernachlässigung der Dienstpflicht und sonstige Übertretungen des Gesetzes nebst Ausführungsverordnung dieses Ortsstatuts und der Dienst-Instruktionen werden nach § 9 des Gesetzes, der Ausführungsverordnung § 10 und dem Disziplinarstrafreglement für die Feuerwehren bestraft.

Anmerkung:

Das letztere ist in § 10 Abs. 2 der Ausführungsverordnung in Aussicht gestellt und wird demnächst erscheinen. Das Verfahren ist das, was für Übertretungen und für Disziplinarstrafen gesetzlich geordnet ist.

Ortsname, Datum

1881

Der Gemeindevorstand

### Statut

der Stadt Bürgel zum Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1881 und die Ausführungsverordnung dazu vom 24. November 1881.

§ 1  
Soweit das Bedürfnis für den Feuerlöschdienst durch den Gemeindevorstand unter Zuziehung des Ortsbrandmeisters nach deren Auswahl für die verschiedenen Abteilungen und so lange dasselbe gedeckt bleibt, ist für diejenigen Feuerwehrdienstpflichtigen, welche sich bis zum 15. Januar jeden Jahres bei dem Gemeindevorstand dazu anmelden, Loskauf für das laufende Jahr gestattet.

§ 2  
Das jährliche Loskauf-Geld beträgt 5 Mark, welches in jedem Jahr bis zum 15. Januar in der Kämmereikasse praenumerando einzuzahlen ist.

§ 3  
Um die aufs Land bestimmte Spritze und Mannschaftswagen schnellsten zur Bespannung zu bringen, haben sofort nach Signalisierung eines auswärtigen Feuers alle hiesigen Gespannsbesitzer am Spritzenhause sich mit Geschirr dem anwesenden Gemeindevorstand oder Brandmeister zu melden.

§ 4  
Für die gestellten erforderlichen Pferde an die Spritze und einen Leiter-Wagen zum Fortzuschaffen der Mannschaften, welcher letztere bei Entfernung des Feuers über 2 km in Tätigkeit zu treten hat, soll 3 Mark pro Pferd für die Zeit der Abwesenheit bis 3 Stunden und für jede längere Abwesenheit für den Zeitraum je einer Stunde eine halbe Mark pro Pferd mehr, außerdem für jedes der zur Verwendung gekommenen Pferde eine Prämie von 1 Mark aus Kämmereimitteln gezahlt werden.

§ 5  
Für die Dienstleistungen der Feuerwehrschaften wird Vergütung nicht gewährt.

Bürgel den 6. November 1882  
Der Gemeinderat  
Huldreich Hohl

Der Gemeindevorstand  
A. Schauer